

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1962	Nummer 41
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	640
20310	27. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	640
61105	20. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zu § 50c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660)	640
632	5. 3. 1962	RdErl. d. Finanzministers Einzahlungstag bei den Landeskassen	641
8053	2. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Fortsetzung der Deckungsvorsorge in Genehmigungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung	642
8300	9. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Behandlung von Rückforderungsansprüchen der Versorgungsbehörden nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (VfG)	642

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Personalveränderungen	643
Innenminister	
8. 3. 1962 Bek. — Paßwesen; hier: Einreisevorschriften der Republik Kongo (Léopoldville)	643
Arbeits- und Sozialminister	
7. 3. 1962 Mitz. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1962	643

I.

20310

Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 423/IV/62 —
 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15143/62 —
 v. 27. 2. 1962

- I. In Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, die mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben werden sind, wird hinter der Nr. 6 folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a Zu § 8

Die Angestellten haben eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

Ich gehörte und gehöre keiner Vereinigung oder Organisation an, von der ich weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nach ihrer Tätigkeit und ihren Zielen die freiheitliche demokratische Grundordnung untergräbt oder sonstige verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Ich bin auch für eine solche Vereinigung oder Organisation nicht tätig oder tätig gewesen.

Die schriftliche Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6 BAT bleibt hierdurch unberührt."

- II. Die Erklärung nach Abschnitt I ist auch von den Angestellten, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT keine Anwendung findet, sowie von Lehrlingen, Praktikanten und anderen Personen, die in einem Ausbildungerverhältnis zum Land stehen, abzugeben.

Bezug: Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

MBl. NW. 1962 S. 644.

20310

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL)
vom 14. Januar 1959;
hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 499/IV/62 —
 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15144/62 —
 v. 27. 2. 1962

- I. Abschnitt II Nr. 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTL, die mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden sind, wird durch folgenden neuen Buchstaben c) ergänzt:

c) Der Arbeiter muß sich nach Absatz 9 durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen. Mit der ihm der Bundesrepublik und dem Lande gegenüber obliegenden Treuepflicht ist es unvereinbar, in irgendeiner Form die Tätigkeit von Vereinigungen und Organisationen zu unterstützen, die die demokratische Grundordnung untergraben oder sonstige verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Von den Arbeitern ist daher eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

Ich gehörte und gehöre keiner Vereinigung oder Organisation an, von der ich weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nach ihrer Tätigkeit und ihren Zielen die freiheitliche demokratische Grundordnung untergräbt oder sonstige verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Ich bin auch für eine solche Vereinigung oder Organisation nicht tätig oder tätig gewesen.

Die schriftliche Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen."

- II. Die Erklärung nach Abschnitt I ist auch von den Arbeitern, auf deren Arbeitsverhältnis der MTL keine Anwendung findet, sowie von Lehrlingen, Praktikanten und anderen Personen, die in einem Ausbildungerverhältnis zum Land stehen, abzugeben.

Bezug: Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 (SMBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

MBl. NW. 1962 S. 644.

61105

Zu § 50c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1962 — IV B:2 — 6007.51 — IV B:3 — 6419.4

Nach § 50c der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz i.d.F. vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660) sind bestimmte im einzelnen dort aufgeführte Leistungen förderungswürdiger Jugendgemeinschaften sowie förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege umsatzsteuerfrei, wenn die Jugendgemeinschaften oder Einrichtungen der freien Jugendpflege ihre Förderungswürdigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung nachgewiesen haben. Die Zuständigkeit für die Aussstellung dieser Bescheinigung ist durch Verordnung vom den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — übertragen worden.

Die Bescheinigung für förderungswürdige Jugendgemeinschaften wird unabhängig von einer etwa nach den geltenden Richtlinien zum Landesjugendplan erteilten Anerkennung von Jugendgemeinschaften ausgestellt.

Für die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft oder als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendpflege gelten folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Jugendgemeinschaften im Sinne dieser Bestimmungen sind Zusammenschlüsse Jugendlicher bis zu 25 Jahren zur gemeinsamen Freizeitgestaltung, die unter der Leitung selbstgewählter Jugendgruppenleiter selbständig tätig sind (Jugendverbände).

Das gleiche gilt für Zusammenschlüsse Jugendlicher bis zu 25 Jahren, die sich einem Erwachsenenverband angeschlossen, aber ein satzungsmäßig festgelegtes Recht auf Gestaltung ihres Gruppenlebens haben (Jugendgruppen). Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbst verwalten können.

Die Zusammenschlüsse brauchen nicht rechtsfähig zu sein.

Die Jugendgemeinschaften können als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie jugendpflegerische Aufgaben erfüllen, d. h. ihre Mitglieder in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf fördern, dabei Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung entwickeln und auf eine Gemeinschaftsbildung hinarbeiten, die auf demokratischen Grundsätzen beruht. Für die Jugendgemeinschaften, die nach den Richtlinien zum Landesjugendplan als förderungswürdig anerkannt sind, ist in der Regel auch die Anerkennung nach den vorliegenden Vorschriften auszusprechen.

2. Einrichtungen der freien Jugendpflege im Sinne dieser Bestimmungen sind Einrichtungen, die sich der Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung von Personen bis zu 25 Jahren in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf widmen. Sie können als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie von juristischen Personen getragen werden und nachweislich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 St.Anp.G. vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) dienen. Die Einrichtungen können selbständig oder

als unselbständiger Teil eines Unternehmens (z. B. eines Wohlfahrtsverbandes) betrieben werden. Zu Einrichtungen der freien Jugendpflege gehören insbesondere Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendferienwerke, Kulturtreks usw.

Anlage 1

3. Anträge auf Erteilung der Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft oder als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendpflege sind unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters über das für den Sitz der Jugendgemeinschaft oder der Einrichtung zuständige örtliche Landesjugendamt mit dessen Stellungnahme zu den Voraussetzungen der Anerkennung dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zuzuleiten. Anträge der auf Landesebene organisierten Jugendgemeinschaften nach Ziff. 5 sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — unmittelbar vorzulegen.
4. Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — prüft die Anträge und spricht bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft oder als förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendpflege aus. (Muster Anl. 2)

Anlage 2

5. Die Anerkennung kann bei den auf Landes- oder Kreisebene organisierten Jugendgemeinschaften global für die zu ihnen gehörenden Untergliederungen und Jugendgruppen ausgesprochen werden.
6. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
7. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
8. Der RdErl. vom 5. Februar 1959 zu § 50c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung vom 22. März 1958 (BGBl. I S. 206) (MBI. NW. S. 351) wird hiermit aufgehoben.

An die Landschaftsverbände, Gemeinden
und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:
an die Regierungspräsidenten.

Anlage 1

.....
Antragsteller

....., den

An den
Landschaftsverband
— Landesjugendamt —
in

Antrag

auf Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft / förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendpflege gemäß § 50c Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660).

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Jugendgemeinschaft / der Einrichtung der freien Jugendpflege:
2. Rechtsreform der Jugendgemeinschaft / der Einrichtung der freien Jugendpflege:

3. Vereinsregister / Handelsregister (Amtsgericht, Reg.Nr.):
4. Mitgliederzahl und Alter der Mitglieder (nur für Jugendgemeinschaften):
5. Name, Anschrift und Alter des / der Vertretungsbevollmächtigten:
6. Ist bereits eine Anerkennung als förderungswürdige Jugendgruppe oder Jugendverband nach den Richtlinien zum Landesjugendplan erteilt worden?
Wann und durch wen?:
7. Ziele und Aufgaben der Jugendgemeinschaft / der Einrichtung der freien Jugendpflege:
(bei Verbänden und Vereinen unter Beifügung der Satzung, bei Einrichtungen der freien Jugendpflege mit Nachweis der Gemeinnützigkeit)

Anlage 2

Landschaftsverband
— Landesjugendamt —

....., den

An

.....

in**Bescheinigung**

über die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft / förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendpflege gemäß § 50c Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) i.d.F. vom 8. September 1961 BGBl. I S. 1660 in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege

vom

werden / wird hiermit als

förderungswürdige Jugendgemeinschaft /

förderungswürdige Einrichtung der freien Jugendpflege im Sinne des § 50c der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz anerkannt.

Es bleibt vorbehalten, die Anerkennung zu widerufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen [vgl. Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 20. 2. 1962 (MBI. NW. S. 644)].

MBI. NW. 1962 S. 644.

632**Einzahlungstag bei den Landeskassen**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1962 —
I B 2 Tgb.Nr. 7022/61

Der Bundesminister der Finanzen hat für seinen Geschäftsbereich die aus nachstehendem Erlaß vom 23. November 1961 ersichtliche Anordnung zu § 35 RKO, § 36 AKO, § 37 JKO und Nr. 4 Abschn. I ZinsA getroffen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bitte ich, entsprechend auch bei den Landeskassen zu verfahren. Die diesen Vorschriften entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen setze ich außer Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — A 1100—14/61
I A/4 — H 2030—10/61

Bonn, den 23. November 1961

An die obersten Bundesbehörden,
die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der
Finanzen gehörenden Dienststellen,
die Bundeshauptkasse, Bonn;

n a c h r i c h t l i c h :

die Herren Finanzminister (Senatoren für Finanzen)
der Länder
die Herren Innenminister (Senatoren für Inneres)
der Länder
die Herren Justizminister (Senatoren für Justiz)
der Länder
die Vertretungen der Länder beim Bund.

pp.

Betr.: Reichskassenordnung;

hier: Einzahlungstag (§ 35 RKO, § 36 AKO, § 37 JKassO,
Nr. 4 Abschn. I ZinsA)

Die Bestimmungen über den Einzahlungstag sind mit Wirkung vom 1. September 1961 auf dem Gebiet der Steuererhebung neu gefaßt worden (s. § 3 Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961, BGBl. I S. 993). Zur Geschäftsvereinfachung und im Interesse der Einheitlichkeit auf allen Gebieten des Kassenwesens ist es notwendig, die Vorschriften der §§ 35 Reichskassenordnung (RKO), 36 Amtskassenordnung (AKO), 37 Justizkassenordnung (JKassO) sowie die Bestimmungen der Nr. 4 Abschn. I Zinsanweisung dem Wortlaut des § 3 Steuersäumnisgesetz anzupassen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bitte ich deshalb, die genannten Bestimmungen der Reichskassenordnung, der Amtskassenordnung und der Zinsanweisung ab sofort in der nachstehenden Fassung anzuwenden sowie die zum Vollzuge der Reichskassenordnung erlassenen Vollzugsbestimmungen entsprechend zu ändern:

Bestimmungen über den Einzahlungstag

§ 35 RKO, § 36 AKO

Als Einzahlungstag gilt:

- a) bei Übergabe oder Übertragung von Zahlungsmitteln an die zuständige Kasse:
der Tag des Eingangs;
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung:
der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

Nr. 4 Abschn. I ZinsA

Soweit vertragliche Abmachungen oder sonstige Bestimmungen nicht etwas anderes bedingen, gilt für die Kassen als:

Einzahlungstag

- a) bei Übergabe oder Übertragung von Zahlungsmitteln an die zuständige Kasse:
der Tag des Eingangs;
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung:
der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

Die formliche Änderung dieser Bestimmungen wird bis zur Neufassung der Reichskassenordnung zurückgestellt.

Den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) und Justizministern (Justizsenatoren) der Länder darf ich

unter Hinweis auf die Besprechung der Kassenreferenten der Finanzministerien der Länder am 10. Oktober 1961 in Bonn empfehlen, diese Regelung zu übernehmen. Auf mein Schreiben vom 1. 3. 1960 — II A/6 — A 1100—34/59 — an die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder und die hierzu übersandten Stellungnahmen nehme ich Bezug.

Im Hinblick auf die Anregungen mehrerer Finanzminister der Länder stelle ich den Herren Innenministern (Innenministoren) der Länder anheim, das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO usw.) der neuen Regelung anzupassen, damit bei Bund, Ländern und Gemeinden einheitliche Bestimmungen über den Einzahlungstag angewendet werden.

pp.

Im Auftrag
Korff "

MBL. NW. 1962 S. 645.

8053

Strahlenschutz;
hier: Festsetzung der Deckungsvorsorge in Genehmigungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem.RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950.1 — III Nr. 16/62 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/B 1 — 57—62 — 13/62 v. 2. 3. 1962

Nr. 2.5 des Gem.RdErl. des Arbeits- und Sozialministers — III B 8 — 8950.1 — III B Nr. 72/60 — u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III/B 1 — 57—62 — vom 29. 11. 1960 (SMBL. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

Nr. 2.5 Deckungsvorsorge

Die Deckungsvorsorge (§ 13 AtG) ist nach den Vorschriften der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) festzusetzen. Auf die Beachtung des § 9 Abs. 2 und des § 18 dieser Verordnung wird besonders hingewiesen.

Soweit die sich aus § 12 der Deckungsvorsorge-Verordnung ergebende Regeldeckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles nicht angemessen erscheint (§ 13), ist die Höhe der Deckungsvorsorge mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abzustimmen.

An die Regierungspräsidenten.

MBL. NW. 1962 S. 646.

8300

Behandlung von Rückforderungsansprüchen der Versorgungsbehörden nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (VfG)

RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 9. 3. 1962 — II B 1 — 4535 (13/62)

1. Nach VV Nr. 16 zu § 47 VfG können bei einem Verzicht auf einen Rückerstattungsanspruch auch Umstände, die zur Entstehung des Rückerstattungsanspruchs geführt haben und nicht in der Person des Schuldners selbst liegen, wie z. B. das die Waise verpflichtende Handeln des gesetzlichen Vertreters, berücksichtigt werden.

Diese Verwaltungsvorschrift ermächtigt nicht generell dazu, im Falle der Stellvertretung ohne weitere Nachprüfung eine besondere Härte im Sinne des § 47 Abs. 4 VfG anzunehmen. Die Tatsache der Stellvertretung ist lediglich bei der Gesamtprüfung der Härtefrage neben allen anderen Umständen mitzuberücksichtigen. Ausschlaggebend sind auch in Vertretungsfällen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertretenen selbst. Wenn danach eine Rückzahlung zumutbar erscheint, ist keine besondere Härte allein darin zu erblicken, daß es sich um einen Vertretungsfall han-

delt. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Vertretene durch das schuldhafte Handeln des Vertreters einen ungerechtfertigten Vorteil gehabt hat.

2. Im übrigen weise ich zur Klarstellung darauf hin, daß die Streichung der alten VV Nr. 19 zu § 47 VfG bei der Entscheidung nach § 47 Abs. 4 VfG eine Prüfung, ob und inwieweit ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber einem Beamten oder Angestellten geltend zu machen ist, nicht entbehrlich macht. Insofern gilt nach wie vor mein nicht veröffentlichter Erlass vom 5. 2. 1960 — II B 1 — 4535 (14/60) —.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

MBI. NW. 1962 S. 646.

II.

Ministerpräsident

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Kurt B o e h m e r vom Landesamt für Forschung zum Regierungsdirektor.

MBI. NW. 1962 S. 647.

Innenminister

Paßwesen:

hier: Einreisevorschriften der Republik Kongo (Léopoldville)

Bek. d. Innenministers v. 8. 3. 1962 —
I C 3/13—38.9574

Einreisen in die Republik Kongo (Léopoldville) sind sichtvermerkspflichtig. Reisende, die nicht im Besitz eines Sichtvermerkes der zuständigen Behörde sind, werden an der Grenze zurückgewiesen.

Zuständige kongolesische Sichtvermerksbehörde in der Bundesrepublik ist z. Z. die Tunesische Botschaft in Bonn.

MBI. NW. 1962 S. 647.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1962

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 3. 1962 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
-------------	-------------------------------	----------------------	-------------------

Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)

13253 Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 12. 2. 1962 1. 1. 1962 3765/2

Gewerbegruppe III (Bergbau)

13254 Lohntarifvertrag für den westfälischen Schieferbergbau einschließlich der dazugehörigen Aufbereitungsanlagen vom 5. 1. 1962 1. 2. 1962 2220/13

13255 Tarifvertrag vom 5. 1. 1962 für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der §§ 2, 13 und 17 des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter im Schieferbergbau im Bundesgebiet vom 13. 7. 1954 1. 2. 1962 2220/14

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

13256 Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs, der Arbeitszeit, Löhne und Lehrlingsvergütungen für die Firmen Rheinische Ziehglas AG. und Spiegelglaswerke Germania AG., Porz-Urbach vom 12. 2. 1962 1. 1. 1962 2928/11

13257 Tarifvertrag vom 30. 1. 1962 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Einführung der vollkontinuierlichen Arbeitsweise in der vollautomatischen Hohlglasindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 1. 2. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik) 1. 9. 1961/
1. 1. 1962 3158/13

13258 Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG 1. 9. 1961/
1. 1. 1962 3158/14

13259 Tarifvertrag über die Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglasindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 30. 1. 1962 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik) 1. 1. 1962 3158/15

13260 Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG 1. 1. 1962 3158/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13261	Gehaltstarifvertrag und Gehaltsgitter für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Deutschen Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung (Delog), Gelsenkirchen-Rotthausen vom 9. 1. 1962	1. 1. 1962	3463/2
13262	A b k o m m e n über Weihnachtsgeld für die Angestellten der Deutschen Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung (Delog), Gelsenkirchen-Rotthausen vom 9. 1. 1962		3463/3
13263	T a r i f v e r t r a g über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Werk Niederdressendorf der Firma Theodor Stephan KG., Ton- und Kaolinebergbau, Haiger-Dillkreis vom 2. 2. 1962	1. 1. 1962	3743/1
13264	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firmen Rheinische Ziehglas AG. und Spiegelglaswerke Germania AG., Porz-Urbach vom 12. 2. 1962 und Änderung des Manteltarifvertrages vom 14. 12. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1962	3884/2
13265	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Spiegelglaswerke Germania AG., Porz-Urbach vom 15. 2. 1962 und Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. 12. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1962	3884/3
13266	Manteltarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Zementindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 5. 12. 1961	1. 1. 1962	3920
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
13267	A n s c h l u ß v e r e i n b a r u n g für das Landmaschinenhandwerk vom 25. 1. 1962 zum Rahmentarifvertrag für die Arbeiter der metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961	1. 2. 1962	3890/1
13268	L o h n v e r e i n b a r u n g für das Landmaschinenhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1962	12. 2. 1962	3890/2
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
13269	L o h n t a r i f v e r t r a g für die chemische Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 24. 1. 1962	1. 2. 1962	1815/28
13270	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 7. 12. 1961 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1961/ 1. 1. 1962	2980/34
13271	T a r i f v e r t r a g über die Vergütungen für alle Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 7. 12. 1961 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1961/ 1. 2. 1962	2980/35
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
13272	L o h n t a r i f v e r t r a g sowie Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für die lumpensortierenden Betriebe der Alt- und Abfallstoffbranche in Nordrhein-Westfalen vom 1. 2. 1962	1. 1./ 1. 4. 1962	3921
13273	T a r i f v e r t r a g über eine Lohn-, Akkord- und Arbeitszeitregelung für die Arbeiter in den Ausrüstungsbetrieben der Textilindustrie in Hagen, Herdecke und Hohenlimburg vom 14. 11. 1961	1. 10. 1961	3922
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
13274	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 15. 2. 1962	1. 1. 1962	3440/11
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
13275	T a r i f v e r t r a g vom 31. 12. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Stücklohnstarifvertrages für das Deutsche Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 12. 5. 1959	1. 1. 1962	3443/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13276	Manteltarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge des Formstechergewerbes im Bundesgebiet vom 20. 11. 1961	1. 1. 1962	3923
13277	Lohntarifvertrag und Regelung der Lehrlingsvergütungen in Betrieben des Reprografiegewerbes und in Lichtpausereien im Bundesgebiet vom 15. 12. 1961	1. 1. 1962	3924
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
13278	Tarifvertrag vom 16. 1. 1962 über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17. 8. 1960	1. 1. 1962	1562/10
13279	Tarifvertrag vom 26. 1. 1962 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für das Korbmacherhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1961	1. 2. 1962	3739/1
13280	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der allgemeinen Arbeitsbedingungen — Übernahme des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie und das holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum — für die Arbeiter der Firma Böker & Henning, Kistenfabrik, Herford, vom 10. 2. 1962	1. 7. 1961	3780/20
13281	Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger der Firma Theodor Müller & Co. Temde-Werk, Detmold, vom 12. 12. 1961	1. 10. 1961 / 1. 1. 1962	3912
13282	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Pemo-Plastik, Oer-Erkenschwick, vom 9. 1. 1962	1. 1. 1962	3917
13283	Lohntarifvertrag für die Firma Pemo-Plastik, Oer-Erkenschwick, vom 9. 1. 1962	1. 1. 1962	3917/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
13284	Vereinbarung vom 29. 12. 1961 über die Erhöhung der Gehälter und zur Änderung der §§ 3 und 5 des Manteltarifvertrages für die kaufm. Angestellten der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland vom 6. 5. 1955/19. 2. 1960	1. 1. 1962	1773/15
13285	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Brotindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1962	1. 2./ 1. 8. 1962	2110/8
13286	Vereinbarung über Manteltarif und Ortsklassenregelung für die Arbeitnehmer der Firma H. & F. Schneider in Nuttlaar i.W. vom 29. 1. 1962		2494/21
13287	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma H. & F. Schneider, Nuttlaar i.W., vom 29. 1. 1962	1. 1. 1962	2494/22
13288	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin mit Protokollnotizen vom 26. 1. 1962	1. 1. 1962	3085/7
13289	Lohntarifvertrag für die Auslieferungsläger der Firma British American Tobacco Co. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 1. 1962	1. 1. 1962	3592/3
13290	Gehaltsvereinbarung für die Angestellten, Meister und Lehrlinge von 4 Betrieben der Margarineunion am linken Niederrhein vom 25. 1. 1962	1. 1. 1962	3699/2
13291	Lohntarifvertrag für die Firmen Franck & Kathreiner GmbH, Uerdingen und Neuß, mit Protokollnotizen vom 8. 2. 1962	1. 2. 1962	3877/1
13292	Lohnabkommen für die Fleischträger bei den Fleischagenten im Schlachthof Düsseldorf vom 8. 1. 1962	2. 1. 1962	3914
13293	Manteltarifvertrag für die Betriebs- und Heimarbeiter in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 9. 12. 1961	1. 1. 1962	3915
13294	Lohntarifvertrag für die Betriebs- und Heimarbeiter in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 9. 12. 1961	1. 1. 1962	3915/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13295	Tarifvertrag über die Gewährung von Freizigarren und Alterszulagen an die Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 9. 12. 1961	1. 1. 1962	3915/2
13296	Manteltarifvertrag für die Werkmeister in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 12. 1. 1962	1. 1. 1962	3916
13297	Gehaltstarifvertrag für die Werkmeister in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 12. 1. 1962	1. 1. 1962	3916/1
13298	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 12. 1. 1962	1. 1. 1962	3925
13299	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und diätetischen Nährmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1962	1. 1./ 1. 3. 1962	3926

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

13300	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein ohne die Bezirke Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie die Reg.Bezirke Aachen und Köln vom 15. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 12. 1961	529/36
13301	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1961	529/37
13302	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 12. 1961	529/38
13303	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 12. 1961	529/39
13304	Arbeitszeitabkommen für die kaufm. und techn. Angestellten der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein ohne die Bezirke Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie die Bezirke Aachen und Köln vom 15. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 1. 1962	529/40
13305	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1962	529/41
13306	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1962	529/42
13307	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1962	529/43
13308	Arbeitszeitabkommen für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein ohne die Bezirke Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 15. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 1. 1962	529/44
13309	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1962	529/45
13310	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1962	529/46
13311	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1962	529/47
13312	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Gehälter in der Bekleidungsindustrie der Regierungsbezirke Köln und Aachen vom 15. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 12. 1961	529/48
13313	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . .	1. 12. 1961	529/49
13314	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 12. 1961	529/50
13315	Arbeitszeitabkommen für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Köln und Aachen vom 15. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 1. 1962	529/51
13316	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1962	529/52

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13317	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 1. 1962	529/53
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
13318	Lohntarifvertrag für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk sowie für die Linoleumleger im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1962	1./5. 2. 1962	3733/3
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
13319	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Angestellten der Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn AG, Paderborn — Übernahme der Tarifverträge des RWE — vom 23. 1. 6. 2. 1962	1. 1. 1962	3905/3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
13320	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit im Gebäudereinigerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 29. 1. 1962	1. 1. 1962	2099/16
13321	Lohntarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 29. 1. 1962	1. 3. 1962	2099/17
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
13322	Gehaltstarifvertrag für alle redaktionellen Arbeitnehmer der United Press International (UPI) im Bundesgebiet und in Westberlin vom 27. 10. 1961	1. 10. 1961	3384/2
13323	Gehaltstarifvertrag für die Journalisten und Bildberichterstatter der Associated Press GmbH. im Bundesgebiet vom 10. 12. 1961	1. 1. 1962	3612/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
13324	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 29. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	Ende März 1962	3121/38
13325	Tarifvertrag über Jubiläumszuwendungen an die Arbeiter der Stadtsparkasse Dortmund vom 1. 12. 1961	1. 4. 1961	3576/12
13326	Tarifvertrag Nr. 79 über Weihnachtszuwendungen für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. 12. 1961	Weihnachten 1961	3846/4
13327	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Aachener Knappschaft vom 5. 2. 1962	1. 4. 1961	3886/2
13328	Tarifvertrag zur Regelung der Monatslöhne und der Abzüge für Kost und Wohnung für das Haus- und Küchenpersonal und das Personal in der Wäscherei und deren Nebenbetriebe der Aachener Knappschaft vom 5. 2. 1962	1. 7. 1961	3886/3
13329	Tarifvertrag Nr. 78 über Weihnachtszuwendungen für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	Weihnachten 1961	3892/15
13330	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	Weihnachten 1961	3892/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13331	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund	Weihnachten 1961	3892/17
13332	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	Weihnachten 1961	3892/18
13333	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	Weihnachten 1961	3892/19
13334	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	Weihnachten 1961	3892/20

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

13335	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Binnenumschlagsspedition und Lagerei im Hafen Düsseldorf vom 6. 2. 1962	1. 1. 1962	3530/4
13336	Tarifvertrag Nr. 1/1962 vom 16. 1. 1962 zur Änderung des Lohnstarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960	1. 3. 1962	3752/11
13337	Rahmentarifvertrag für die Talmatrosen der Weser (Weserlotzen) vom 29. 11. 1961	1. 1. 1962	3913
13338	Lohntarifvertrag für die Talmatrosen der Weser (Weserlotzen) vom 29. 11. 1961	1. 1. 1962	3913/1

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

13339	Änderungsvereinbarung Nr. 53 vom 29. 1. 1962 über die Erhöhung der Gehaltssätze für die Arbeitnehmer mit Einzelhandelsätigkeiten — Anhang T — des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 1./ 1. 7. 1962	2380/68
13340	Tarifvertrag über eine Vergütungsordnung zur Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester für das Bundesgebiet vom 23. 11. 1960	1. 1./ 12. 9. 1961	2556/25
13341	Tarifvertrag über eine Vergütungsordnung zur Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester für das Bundesgebiet vom 2. 11. 1961	1. 1./ 12. 9. 1961	2556/26
13342	Tarifvertrag über Weihnachtzuwendungen für die Mitglieder von Kulturorchestern im Bundesgebiet — Übernahme der Regelung für Bund, Länder und Gemeinden — vom 3./18. 12. 1961	Weihnachten 1961	2556/27
13343	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 19. 12. 1961 zum Tarifvertrag vom 15. 5. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Entgelte der Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden vom 21. 12. 1955/24. 3. 1960	1. 4. 1961	2604/23
13344	Tarifvertrag vom 3. 11. 1961 zur Änderung des § 1 des Tarifvertrages über Krankenbezüge für das an Bühnen im Bundesgebiet auf Normalvertrag beschäftigte Personal für Chor und Tanz vom 14. 4. 1961	3. 11. 1961	2855/15
13345	Tarifvertrag über Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. 12. 1961 zur Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 11. 10. 1961	1. 1. 1962	3600/39
13346	Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 6. 2. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 11. 1961	3600/40
13347	Vereinbarung vom 22. 11. 1961 über eine neue Gehaltstabelle zum Rahmentarifvertrag für die Angestellten der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord, Münster, vom 30. 3./21. 4./2. 5. 1961	1. 1. 1962	3779/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13348	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund für die Länder und Gemeinden vom 25. 11. 1961 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge von Bund, Ländern und Gemeinden vom 21.9. 1961 . . .	1. 11. 1961	3896:1
13349	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 3. 2. 1962 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge von Bund, Ländern und Gemeinden vom 21. 9. 1961 . . .	1. 11. 1961	3896:2
13350	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g vom 12. 2. 1962 mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 11. 1961	3896:3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: II, XV, XVI, XVIII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

MBI. NW. 1962 S. 647.



Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9.20 DM.